

2442 077

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 652/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte Z [REDACTED].

[REDACTED] Ave., Apt/ZB, [REDACTED], [REDACTED]/USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg,
Henkel, Puchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 10. April 1973
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
von 16. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Es liegt kein Grund für die Zulassung der Revision vor
(§ 216 Abs. 2 ZBG).

Der Berufungsrichter hält die Vermutung des § 28 Abs. 2
in Verbindung mit § 15 Abs. 2 ZBG für nicht anwendbar. Die
Klägerin hat ein 1964 ausgestelltes Attest von Dr. H. [REDACTED]
vorgelegt. Darin wird bescheinigt, daß dieser Arzt sie 1945

- 5 -

wegen schwerer Nervenleiden behandelt habe. Das Berufungsgericht hat dem Attest keinen Beweiswert zugesprochen, es sei offensichtlich rund 20 Jahre nach der Behandlung aus dem Gedächtnis, ohne Unterlagen, auf Verlangen der Klägerin ausgestellt worden; über einen derart langen Zeitraum bewahre kein Arzt die Krankenpapiere eines Patienten auf, der nicht mehr bei ihm in Behandlung gewesen und nach Übersee ausgewandert sei. Die Beschwerde behauptet nicht, daß Dr. Mars entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts 1964 noch Unterlagen über die Behandlung der Klägerin im Jahre 1945 besessen habe. Deshalb kommt es hier nicht darauf an, ob man stets davon ausgehen darf, daß kein Arzt nach fast 20 Jahren noch Behandlungsunterlagen für einen Patienten besitzt, der ihn nicht mehr aufgesucht hat und nach Übersee ausgewandert ist. Was die Beschwerde dazu erörtert und als Verstoß gegen die allgemeine Erfahrung hinstellt, sind ausschließlich Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters in diesem Einzelfall. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Eine Frage der Beurteilung dieses Einzelfalles ist es auch, ob die Geltendmachung eines Gesundheitsschadens erst im Dezember 1965 für die Richtigkeit eines ärztlichen Gutachtens spricht, das einen Verfolgungszusammenhang verneint.

Mai

Fuchs